

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –**  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

RU1-RO-2/012-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr.Kienastberger

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
14587

Datum  
13. Dezember 2005

Betrifft:

15. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976; Motivenbericht

## Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.01.2006  
**Ltg.-554/R-3-2006**  
B-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Mit dieser Novelle erfolgen kleine Anpassungen beim Raumordnungsbeirat, eine Neuakzentuierung bei den regionalen Raumordnungsprogrammen sowie eine Behebung von Zitatfehlern; weiters werden sprachliche Klarstellungen dort angebracht, wo sich in der Vollzugspraxis Auslegungsprobleme ergeben haben.

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen der Kompetenzen und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden, da einerseits nur Änderungen der Aufgaben und der Organisation des Raumordnungsbeirates und andererseits im Bereich der örtlichen Raumordnung nur Änderungen innerhalb des Verfahrensablaufes betroffen sind.

Der Regelungsinhalt der Novelle hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Durch den Regelungsinhalt der Novelle sind negative Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden auszuschließen. Wenngleich die vierwöchige Frist für die Abgabe von Stellungnahmen nicht zur Gänze zur Verfügung gestanden ist, wurden von sämtlichen Konsultationspartnern innerhalb der zur Verfügung gestandenen Frist inhaltliche Stellungnahmen abgegeben, jedoch von ihnen keine finanziellen

Auswirkungen des Entwurfes zu ihren Ungunsten geltend gemacht und auch keine Verlängerung der Stellungnahmefrist urgiert.

Informationsverfahren:

Die vorgesehenen Änderungen betreffen keine Bestimmungen, die entsprechend der EU-Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung zu notifizieren wären.

### **Besonderer Teil:**

Zu Z. 1:

Der bisherige Begriff sowie dessen Definition wurden konkretisiert, um Auslegungsprobleme, insbesondere bei gemischt genutzten Objekten zu vermeiden.

Zu Z. 2:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung: die überörtlichen Raumordnungsprogramme waren nur für einzelne Sachgebiete für das ganze Landesgebiet gültig; regionale Raumordnungsprogramme hat es auch bisher nur in jenen Landesteilen gegeben, wo ein räumlicher Regelungsbedarf vorgelegen ist.

Zu Z. 3:

Sprachliche Richtigstellung.

Zu Z. 4:

Da der Raumordnungsbeirat die Aufgabe hat, die Landesregierung zu beraten, soll seine Zusammensetzung deren jeweiligem Stärkeverhältnis entsprechen.

Zu Z. 5 und 8:

Diese Änderung bei der Bestellung bzw. bei der Vertretungsregelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis, wonach die Ersatzmitglieder nicht nur jeweils einem einzigen Mitglied zugeordnet sind, sondern auch andere Mitglieder vertreten können. Dadurch soll eine flexible Handhabung der Vertretung erreicht werden.

Zu Z. 6:

Die Neustrukturierung der Aufgaben des Raumordnungsbeirates entspricht den inzwischen geänderten Rahmenbedingungen.

Zu Z. 7:

Das Ziel bereits vorangegangener Änderungen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, lässt die Zwischenschaltung eines Ausschusses entbehrlich erscheinen; dies umso mehr, als in den letzten Jahren der Ausschuss, mangels zu behandelnder Akten, nicht mehr getagt hat.

Zu Z. 9:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z.1 erwähnt wurde, soll insbesondere die regionale Raumplanung nicht mehr für jene Landesteile verpflichtend zu erstellen sein, in denen kein ausreichender Regelungsbedarf besteht. Der Geltungsbereich, sowie der Inhalt regionaler Raumordnungsprogramme wird den inzwischen gewonnenen Erfahrungen angepasst (die vormalige regionale Einteilung ist inzwischen rund 30 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Landesstrukturen). Um eine effizientere Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Landesteilen zu erreichen, werden auch die Vorgaben für Ziele und Maßnahmen geändert und soll damit eine flexiblere, aus der jeweiligen Problemstellung heraus entwickelte Regionalplanung ermöglicht werden.

Zu Z. 10 und 11:  
Korrektur von Schreibfehlern.

Zu Z. 12:  
Sprachliche Klarstellung, die den Sinn dieser gesetzlichen Regelung klarer zum Ausdruck bringt, nämlich in allen Teilen des geschlossenen, bebauten Ortsgebietes die bisherige Maximalgröße von 1.000m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche zuzulassen.

Zu Z. 13:  
Sprachliche Klarstellung ohne inhaltliche Abänderung, da der bisherige Text im Vollzug aufgrund seiner schweren Lesbarkeit Schwierigkeiten bereitete. Dabei wurde insbesondere auch eine deutliche Unterscheidbarkeit der Widmungsart „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ einerseits und „Grünland land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ andererseits beibehalten. Diese beinhaltet, dass eine intensivere Wohnnutzung z.B. „Urlaub am Bauernhof“ außerhalb des Wohngebäudes einer bewussten Widmungsentscheidung der Standortgemeinde vorbehalten bleibt. Als Hofverband wird die sachenrechtliche, funktionale und räumliche Zusammengehörigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäuden zur Erfüllung der Wohnbedürfnisse der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit jenen Wirtschaftsgebäuden, die den Mittelpunkt der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführung bilden, zu verstehen sein.

Zu Z. 14:  
Durch diese Bestimmung soll ein flexibleres Eingehen auf lokale touristische Notwendigkeiten ermöglicht werden. Von diesen Bestimmungen wird allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden können, wenn die Gefahr und der Ablauf von Hochwässern kalkulierbar sind und entsprechende Einsatzpläne die rechtzeitige Räumung sicherstellen. Im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Campingplatzgesetz 1999, LGBl. 5750-1, wird auf diese Voraussetzungen besonders Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z. 15 und 16:  
Die erste Änderungsanordnung in der Z.13 erklärt sich aus dem Entfall des § 8a. Die sonstigen Änderungen entsprechen dem Bedürfnis des Gemeinderates, noch **vor** der Beschlussfassung eine umfassende Information über alle entscheidungsrelevanten rechtlichen und fachlichen Aspekte der beabsichtigten Widmungsfestlegungen zu erhalten, insbesondere dann, wenn diese zu einer Versagung der Genehmigung führen könnten. Dadurch soll weiters erreicht werden, dass die Verfahren insgesamt kürzer werden, weil Nachbesserungsbeschlüsse des

Gemeinderates und der dazugehörige Schriftverkehr in der Regel mit gewaltigem Zeitverlust verbunden sind.

Zu Z. 17:

Sprachliche Klarstellung bzw. Korrektur eines Zitatfehlers.

Zu Z. 18 bis 22:

Hier handelt es sich um die Berichtigung von Zitaten aufgrund entsprechender Änderungen der zitierten Bestimmungen.

Zu Z. 23 und 24:

Zitatberichtigungen

Zu Z. 25:

Aus der bisherigen Praxis hat sich ergeben, dass diese Bestimmung zur Erreichung einer Rechtssicherheit im Bauverfahren dringend notwendig ist. Dies gilt nun umso mehr, als auch durch den Entfall der Widmungen „Gebiete für Einkaufszentren bzw. Fachmarktzentren“ nun die Anzahl überholter Widmungen stark ansteigen wird und die Anwendung der Übergangsbestimmung gemäß Abs. 8 eine entsprechende Absicherung benötigt. Von einem derartigen Bauverbot sind Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 8, 4. Satz ausgenommen.

Zu Z. 26:

Der Inhalt der bisherigen Absätze 6 und 7 ist weitgehend überholt, sodass die noch relevanten Bestimmungen in einem Absatz zusammengefasst werden konnten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer 15. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

G a b m a n n

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung